

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/5/25 2004/09/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.2005

Index

L26007 Lehrer/innen Tirol
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
64/03 Landeslehrer

Norm

B-VG Art14 Abs4 lita;
LDG 1984 §72 Abs1 Z2;
LDG 1984 §92;
LDHG Tir 1998 §10;
LDHG Tir 1998 §2 Abs2;

Rechтssatz

Der Gesetzgeber stellt den Beginn des Fristenlaufes der Verjährungsfrist nach § 72 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984 auf die Kenntnis der Dienstpflichtverletzung durch die "zur Durchfhrung des Disziplinarverfahrens berufene Behrde" ab. Der Bundesgesetzgeber hat aus verfassungsrechtlichen Grunden (Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG) offen gelassen, welche Behrde dies ist, weil deren Festlegung in die Zustndigkeit des Landesgesetzgebers fllt. Der zustndige Tiroler Landesgesetzgeber hat Disziplinarkommissionen vorgesehen (§ 10 Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998), andererseits aber auch das Amt der Landesregierung zur Erlassung von Disziplinarverfgungen zustndig gemacht (vgl. § 2 Abs. 2 des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998).

Der Eintritt der Verjhrung wird nach § 72 Abs. 1 LDG 1984 entweder durch die Erlassung einer Disziplinarverfgung oder durch die Einleitung des Disziplinarverfahrens nach § 92 leg. cit. ausgeschlossen, was sich nach dem Wortlaut der zitierten Bestimmung unterschiedslos auf beide Verjhrungstatbestnde (nach Z. 1 und nach Z. 2 leg. cit) bezieht. Tritt der Ausschluss der Verjhrung nach § 72 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984 durch die zeitgerechte Erlassung einer Disziplinarverfgung ein, dann kommt es fr den Beginn des Fristenlaufes auf die Kenntnis der Dienstpflichtverletzung durch jene Behrde an, die zu deren Erlassung zustndig ist (Hier: Amt der Tiroler Landesregierung [vgl. § 2 Abs. 2 des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1998] fr einen Landeslehrer an einer Berufsschule [vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. November 1995, Zi. 93/09/0001]).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004090011.X01

Im RIS seit

05.08.2005

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at